

Statuten des Akademischen Börsenvereins Innsbruck

Präambel

- (1) Jegliche geschlechtsspezifischen Bezeichnungen sind als geschlechtsneutral zu verstehen.
- (2) Jene Bekanntgaben, die gem. den Statuten Schriftlichkeit erfordern, können auch via E-Mail erfolgen.

§ 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Akademischer Börsenverein Innsbruck".
- (2) Er hat seinen Sitz in Innsbruck.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr wird als Rumpfsjahr geführt.
- (4) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Vereinszweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Allgemeinheit im Bereich des Wertpapier-, Banken- und Börsenwesens zu bilden und aufzuklären. Eine Steigerung der Kenntnisse und des allgemeinen Bewusstseins im Bereich der Finanz- und Kapitalmärkte soll erreicht werden.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Für die Verwirklichung des Vereinszwecks sind die in den Abs. 2 und 3 angeführten Tätigkeiten und finanziellen Mittel vorgesehen:
- (2) Für die Verwirklichung des Vereinszweckes vorgesehene Tätigkeiten sind:
 - a) die Organisation und Abhaltung von Fachvorträgen, Seminaren, Exkursionen und Workshops;
 - b) Teilnahme und Organisation von gesellschaftlichen, kulturellen und sonstigen Veranstaltungen;
 - c) das Erstellen von Bildungsmaterialien;
 - d) die Zusammenarbeit mit Industrie- und Wirtschaftsunternehmen;
 - e) die Zusammenarbeit mit Organisationen und Einrichtungen mit ähnlicher Zielsetzung;
 - f) der Erwerb der Mitgliedschaft im Bundesverband der Börsenvereine an deutschen Hochschulen e.V. und die Teilnahme an Veranstaltungen und Angeboten, welche von diesem organisiert und abgehalten werden;

- g) die Bildung einer Interessensgemeinschaft und Arbeitsgruppen innerhalb dieser. Diese dienen dem Austausch und der Vermittlung von Kapital- und Finanzmarktwissen. Darüber hinaus haben diese die Aufgabe, interessierten Studierenden die Arbeit im Finanz- und Beratungsumfeld, sowie geeignete Soft- und Hardskills näher zu bringen;
 - h) die Einrichtung einer Website und/oder sonstiger elektronischer Medien;
 - i) die Einrichtung einer Bibliothek;
 - j) die Bewerbung des Vereins;
 - k) die Herausgabe von Publikationen.
- (3) Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
 - b) Subventionen und Förderungen;
 - c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
 - d) Vermögensverwaltung (Zinsen, sonstige Einkünfte, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung usw.)
 - e) Erträge aus Vereinsveranstaltungen;
 - f) Sponsorengelder;
 - g) Werbeeinnahmen.
- (4) Der Verein nimmt keine Anlageberatung wahr.
- (5) Der Verein ist politisch, ethisch und konfessionell neutral.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und ruhende Mitglieder sowie Ehrenmitglieder:
- (2) Ordentliche Mitglieder sind solche, die den Mitgliedsbeitrag (§ 7b Abs 1) entrichten und sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen.

- (3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die den Mitgliedsbeitrag (§ 7b Abs 1) entrichten und sich sonst um den Verein verdient machen. Dies umfasst insbesondere akademisches Personal sowie natürliche und juristische Personen aus der Wirtschaft.
- (4) Ruhende Mitglieder sind Mitglieder nach (1), die den Mitgliedsbeitrag (§ 7b Abs 1) entrichten, aber aus gewichtigen Gründen, wie z.B. einem Auslandssemester oder Praktika, nicht an der aktiven Vereinsarbeit beteiligt sind.
- (5) Ehrenmitglieder sind solche, die den Verein in besonderer Form unterstützten bzw. unterstützt haben. Sie werden von der Generalversammlung ernannt.

§ 4a: Allgemeines zur Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
- (2) Natürlichen Personen steht die Mitgliedschaft ab Vollendung des 18. Lebensjahres offen.
- (3) Juristischen Personen steht die Mitgliedschaft nur dann offen, wenn ihre Tätigkeiten in Einklang mit dem Zweck des Vereins stehen. Über die Zulässigkeit entscheidet der Vorstand.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
- (2) Für den Erwerb der ordentlichen (§ 4 Abs 2) oder außerordentlichen Mitgliedschaft (§ 4 Abs 3) ist die Empfehlung von mindestens zweier Vorstandsmitglieder notwendig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Wenn ein ordentliches Mitglied (§ 4 Abs 2) seine Mitgliedschaft ruhend stellen möchte, hat es den Vorstand schriftlich darüber zu informieren. Die Reaktivierung der ordentlichen Mitgliedschaft erfolgt wiederum durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.
- (4) Ehrenmitglieder können von ordentlichen (§ 4 Abs 2) oder außerordentlichen (§ 4 Abs 3) Mitgliedern vorgeschlagen werden. Über den Vorschlag entscheidet die Generalversammlung (§ 9).

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

- (2) Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen. Bei Austritt vor Beendigung des Geschäftsjahres, erfolgt keine anteilige Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Weiters entscheidet der Vorstand mit qualifizierter Mehrheit auf Antrag eines ordentlichen oder ruhenden Mitglieds über den Ausschluss eines Mitglieds. Über den Antrag ist das Mitglied schriftlich zu informieren. Die Entscheidung des Vorstandes ergeht schriftlich unter Angabe von Gründen an das ausgeschlossene Mitglied und den Antragsteller. Mitglieder können auf diese Weise nur ausgeschlossen werden, wenn sie ihre Mitgliedspflichten grobhaft verletzen oder sich unehrenhaft verhalten, z.B. durch unerlaubtes Auftreten im Namen des Vereins oder durch schädigende Arbeitsweisen, z.B. durch Nichteinhaltung von Fälligkeiten.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben allezeit zur Erreichung des Vereinszweckes beizutragen.
- (2) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (4) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (5) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu übermitteln.

- (6) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.
- (8) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, an der Generalversammlung teilzunehmen. Das unbegründete Fernbleiben von der Generalversammlung wird wie ein Fehlverhalten geahndet. Sollte ein stimmberechtigtes Mitglied von der Generalversammlung fernbleiben, ist der Vorstand darüber unter Angabe einer Begründung schriftlich zu benachrichtigen.

§ 7a: Aufnahmegebühr

Die Generalversammlung kann die Einhebung einer Aufnahmegebühr beschließen. Diese darf das Zweifache des Mitgliedsbeitrages (§ 7b Abs 1) nicht übersteigen.

§ 7b: Mitgliedsbeiträge

- (1) Alle Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder (§ 7 Abs 5) sind dazu verpflichtet, in jedem Geschäftsjahr einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag besteht aus einem Geldbetrag.
- (2) In gewichtigen Fällen kann der Vorstand beschließen, dass ein Mitglied von der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages entbunden ist.

§ 7c: §Höhe des Mitgliedsbeitrages

Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Die Höhe der Beiträge soll die zur Deckung der Vereinsaktivitäten anfallenden Aufwendungen nicht übersteigen. Der Mitgliedsbeitrag wird per Einzugsermächtigung erhoben.

§ 8: Vereinsorgane

Die Organe sind die Generalversammlung (§ 9), der Vorstand (§ 11), die Rechnungsprüfer (§ 14), der Beirat (§ 13a) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c) Verlangen der/ eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl ordentliche als auch außerordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- (4) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Generalversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (5) Über Satzungsänderungen darf nur beschlossen werden, wenn sie in der Einladung als Tagesordnungspunkt genannt sind.
- (6) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (7) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen, gültigen Stimmen.

- (8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der President, in dessen Verhinderung der Vice President. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Bericht des Vorstands;
- (2) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- (3) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- (4) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- (5) Entlastung des Vorstands;
- (6) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- (7) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- (8) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- (9) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand kann aus bis zu acht Personen bestehen, muss aber mindestens aus vier natürlichen Personen bestehen. Die Posten des President, des Vice-President und des Treasurer müssen besetzt sein.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu bestellen. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Bestellung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer und Beirat verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer und Beiräte handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

- (3) Im Falle einer Verhinderung des President, vertritt der Vice-President den Verein nach außen und sollte der Vice-President ebenfalls verhindert sein, so ist der Treasurer berechtigt ihn zu vertreten.
- (4) Die Funktionsperiode des Vorstands entspricht dem Geschäftsjahr. Der Vorstand bleibt im Amt bis Neuwahlen stattgefunden haben. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (5) Der Vorstand wird vom President, bei Verhinderung vom Vice-President, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Anwesenheit von nur zwei Vorstandsmitgliedern muss Einstimmigkeit herrschen.
- (8) Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich festzuhalten und vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen.
- (9) Den Vorsitz führt der President, bei Verhinderung der Vice-President. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (10) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs 10) und Rücktritt (Abs 11).
- (11) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (12) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung, zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem

anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestfordernis;
- (2) Erstellung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung (§ 9 Abs 1 – 3);
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

+

§ 12a: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der President führt alle laufenden Geschäfte des Vereins, die nicht anderen Mitglieder zugeordnet sind. Die konkrete Tätigkeitszuordnung findet gegebenenfalls durch die Geschäftsordnung statt.
- (2) Der President, Vice-President und Treasurer vertreten den Verein nach außen. Sie sind einzelvertretungs- und geschäftsführungsbefugt. Geschäfte die 500 € übersteigen benötigen jedoch im Innenverhältnis einen Beschluss des Gesamtvorstands. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Sollte der President verhindert sein, vertritt ihn der Vice-President und sollte der Vice-President auch verhindert sein, ist jedes Vorstandsmitglied berechtigt sein ihn zu vertreten.
- (4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (5) Bei Gefahr im Verzug ist der President berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (6) Der Treasurer ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

§ 13: Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus bis zu acht Mitgliedern, die von der Generalversammlung für die Dauer eines Geschäftsjahres mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gewählt werden. Der Beirat bleibt bis zur Wahl eines neuen Beirats im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Er kann während der Amtszeit durch eine außerordentliche Generalversammlung (§ 10 Abs 3) abberufen werden. Der Beiratsvorsitzende wird von den Beiratsmitgliedern gewählt.
- (2) Der Beirat unterstützt den Vereinsvorstand als Beratungs- und Aufsichtsorgan. Leitfunktion des Beirates ist es, die Interessen des Vereins im Sinne der satzungsgemäßen Zwecksetzung zu wahren. Der Beirat ist verpflichtet, dem Vorstand und dem Verein mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.

- (3) Der Beirat kann stimmrechtslos an Vorstandssitzungen teilnehmen. Zu den Sitzungen des Beirats haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirats zu verständigen.
- (4) Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus, so wählt der Beirat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.
- (6) Die Beschlüsse des Beirats sind schriftlich festzuhalten und vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden vom Vorstand auf die Dauer eines Geschäftsjahrs bestellt. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter/Schiedsrichterin schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichterinnen/Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit

entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- (3) Im Falle der Verhinderung eines Mitglieds des Schiedsgerichts ist gemäß dem Verfahren nach Abs. 2 innerhalb von 7 Tagen nach Bekanntwerden der Verhinderung ein neues Mitglied zu bestimmen.
- (4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke iS der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. So weit möglich und erlaubt, soll es im Bereich der Forschung und Lehre der Universität Innsbruck für finanzwissenschaftliche Zwecke verwendet werden.
- (3) Bei Vereinsauflösung werden die amtierenden Mitglieder des Vorstands zu Liquidatoren.

§ 17: Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter den rechtlichen Rahmenbedingungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzgesetzes (DSG) personenbezogene Daten verarbeitet. Für die Datenverarbeitung verantwortliche Stelle ist der Akademische Börsenverein Innsbruck.
- (2) Mit dem Betritt eines Mitgliedes erhebt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten und verarbeitet diese in weiterer Folge. Als Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung dient primär die Erfüllung vertraglicher Pflichten des Verantwortlichen gegenüber seinen Mitgliedern. Diese ergeben sich aus dem Mitgliedsvertrag.

(3) Ungeachtet der spezifischen Voraussetzungen der jeweiligen Betroffenenrechte, stehen Betroffenen folgende Rechte zu:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.

Diese Rechte sind direkt gegenüber dem Verantwortlichen geltend zu machen. Für Beschwerden ist die für Österreich zuständige Datenschutzbehörde, die Österreichische Datenschutzbehörde, zuständig.

(4) Die Organe des Verantwortlichen werden personenbezogene Daten nur für Zwecke verarbeiten, die der Erfüllung des Vereinszwecks dienen. Der Verantwortliche stellt sicher, dass die Datenverarbeitung unter Wahrung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen erfolgt, die die Sicherheit der Datenverarbeitung gewährleisten.

(5) Bei Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds unter Wahrung datenschutzrechtlicher Bestimmungen archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuer- und abgabenrechtlichen Bestimmungen bis zu sieben Jahre ab Austritt, aufbewahrt. Mit Einwilligung des Betroffenen können Daten auch dann archiviert werden, soweit dies zur Erreichung des Vereinszwecks förderlich ist.

(6) Die personenbezogenen Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft beim „Bundesverband der Börsenvereine an deutschen Hochschulen e.V. (BVH)“ an diesen übermittelt.

§ 18: Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in ihn aufgenommenen Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was

der Verein gewollt hat oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätte, sofern sie bei Abschluss der Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätte. Dies gilt insbesondere für die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft.

§ 19: Einrichtung und Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit Eintragung nach Genehmigung bei der zuständigen Vereinsbehörde in Kraft.